

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro. 95.

Kronstadt, den 26. November

1843.

## Oesterreichische Monarchie.

### Siebenbürgen.

† Kronstadt. Se. Excellenz der römisch-katholische Bischof von Siebenbürgen Nicolaus Kovács von Cs. Tusnád haben wiederholt einen glänzenden Beweis gegeben, wie sehr Hochdemselben die Kronstädter lateinischen Gymnasialschulen und die Jugendbildung überhaupt am Herzen liegen, indem Se. Exc. mittelst Entschliessung vom 8. Nov. l. J. neuerdings Eintausend Gulden S. M. dieser gemeinnützigen Anstalt schenken, und dem h. k. Landesgubernium zur Dotirung der Professoren zu übermitteln geruhen — wofür hiemit der herzlichste Dank ausgesprochen wird.

Kronstadt. Schon an sich und der Racheiferung wegen verdienen Handlungen der Menschlichkeit und Wohlthätigkeit in öffentlichen Blättern ein Plätzchen. Daher beeilen wir uns, den Dank des ganzen Publikums aussprechend, zur Deffentlichkeit zu bringen, daß unlängst vom Hrn. Senator Stephan v. Closius, während seiner in Abwesenheit des Polizeidirectors interimistisch verwalteten Polizeidirection 20 Stück k. k. Ducaten, welche als Remuneration für einen entdeckten Diebstahl der löbl. Polizei übergeben worden, und von Hrn. Dr. Med. Johann Friedrich Plecker 112 fl. 30 kr. W. W. zu Gunsten des hiesigen, sich immer wohlthätigerer Wirkksamkeit für Leidende entfaltenden allgemeinen Krankenhauses, geweiht haben. Eben so können wir es nicht unerwähnt lassen, daß demselben Spitale, nebst früheren kleinern Beträgen, während des letzten Jahrmarktes auch vom Hrn. Polizeidirector Joseph Trausch, eine durch die emsige Thätigkeit des Hrn. Polizeikommissärs aufgehobene Spielbank von 50 fl., so wie die Strafgeelder der dabei betheiligten Wirthe im Betrage von 30 fl., zusammen also ein Betrag von 80 fl. W. W. zugemittelt worden.

— Raum ist der diesjährige Winter etwas streng eingetreten, so zeigen sich auch schon bei den meisten den Gebirgen näher liegenden Ortschaften herumstreifende Wölfe, welche mit unglaublicher Keckheit sogar aus den Gehöften der Landleute das Vieh herausholten. So brachen vor einigen Tagen in eine am Gebirge bei Zernest weidende Schafherde mehre solcher unwillkommener Gäste und würgten in weniger denn einer Stunde 80 Stück Schafe, von welchen sie bloß

5 verzehrten. Ein neuer Beweis, welch' gefährliche Thiere die Wölfe sind, und wie sehr es Noth thäte, zu deren Ausrottung kräftige Mafregeln zu ergreifen.

Im Hunyader Comitatz ist nach einem vollen Jahre endlich am 2. Novemb. wieder einmal Congregation gewesen, welche sehr stark besucht war, und 6 Tage lang dauerte. Der Erd. Hiradó referirt: »Der Hr. Obergespan eröffnete die Sitzung, indem er mit laconischer Kürze den verkündigten Hauptgegenstand der Zusammenkunft angab, daß die Stände nämlich über das in Angelegenheit der Amtswahlen erlassene hohe k. Rescript berathen sollten; worauf daselbe aufgelesen wurde. Der Inhalt desselben ist der lesenden Welt aus den Berichten über frühere Comitatzversammlungen bekannt. Es verordnet die Unterbreitung von neun Individuen zur allerhöchsten Bestätigung bei vorgenommenen Amtswahlen. Auf den ausdrücklichen Wunsch der Stände wurde das Rescript ad dictaturam gegeben, um sich, da der Gegenstand schwieriger, wichtiger und minder bekannter Art sei, mit dessen Inhalt näher bekannt zu machen und sich gehörig zur Berathung vorzubereiten. Und damit war die erste Sitzung zu Ende. — Am andern Tag erhoben sich einige Redner in begeisterten Reden für die Gesetze, mit welchen das k. Rescript nicht im Einklange steht. Die Gesetze enthalten kein Wort von einer Unterbreitung von neun Individuen. Der Vorsitzer behauptete zwar die Gesetzmäßigkeit des Rescripts; aber die Stände sprachen ihre Beschwerden darüber aus und faßten den Beschluß: so sehr auch eine Beamtenwahl im Comitatz dringend sei, so wollten sie dennoch, indem sie unter diesen Umständen einsehen, daß es besser ist, unter zwei Uebeln das geringere zu wählen, die jetzt in den Aemtern Befindlichen beibehalten und nur die Wahl derjenigen Beamten vornehmen, welche keiner höhern Bestätigung unterliegen; denn K. E., einer der Deputirten des vorigen Landtags, bemerkte ganz richtig, es werde ein großer Widerspruch sein, das k. Rescript als gesetzlich anzuerkennen, während in der Landtagsinstruction die Unterbreitung der Steuer als eine Beschwerde erwähnt werde. — Man schritt zur Wahl der Szolgabiro's und des Vicenotars. Die Protestation des B. K. gegen die Kandidation einzelner Individuen für mehre Kreise blieb erfolglos. — Es gab auch einiges Essen und Trinken unter gewissen Anführern. Doch lassen

wir dies jetzt; auch der Bucherer gibt Geld auf Zinsen. Schon vor der Kandidation wurde prophezeit, wer für diesen und jenen Kreis gewählt werden werde, und die Prophezeiung ging von Wort zu Wort in Erfüllung. Woher haben diese Herren solche Weisheit? Wahrlich einige mit den öffentlichen Angelegenheiten Vertraute haben doch viel hinter dem Vorhang zu berechnen und im Voraus auszumachen. Ein andermal werden wir wohl noch vor der Wahl einen Bericht darüber schreiben können. — Die Landtagsdeputirten legten jetzt erst Rechenschaft ab. Die Stände schenkten dem geistreichen Bericht wenig Aufmerksamkeit, so daß er bei dem allgemeinen Discurs und dem Ein- und Ausgehen der Zuhörer wenig verstanden werden konnte. Am Schlusse aber wurde den Hrn. Deputirten die Dankfagung der I. Stände votirt und in das Protokoll eingetragen. — Es wurde die Zuschrift des Hrn. Baron Nicolaus Wesselényi verlesen, worin er den Ständen für die vorjährige Wahl zum Tafelbeißer dankt, und das Anerbieten macht, wenn die Stände einige Jünglinge in die Zsiböer Kleinkinderbewahranstalt zur Ausbildung schicken wollten, werde er zweien derselben freie Kost und Quartier verabfolgen lassen. Dieses Anerbieten wurde mit Dank angenommen, und einer Commission, welche längerher mit der Ausarbeitung eines Programms zur Hebung des Volksunterrichtes beauftragt ist, zur Erwägung zugewiesen. Schade — sagt der Berichtstatter des Erd. Hiradó — daß diese Commission ihr dringendes Geschäft noch immer nicht beendigt und auch diesmal keine Rechenschaft gelegt hat. Dieser Comitatus hat einige Gelder zur Unterstützung der Schulen beisammen, worüber Rechenschaft zu legen sehr gut wäre. — Der Glanzpunkt dieser Sitzung war — wie der obige Berichtstatter sagt — die Annahme der Motion: daß künftighin im Hunyader Comitatus bei den Beamtenwahlen — selbst wo die Kandidation Statt findet — auf den Religionsunterschied keine, und nur auf die Verdienste und die Fähigkeit der Individuen Rücksicht genommen werden soll. Dies Princip wurde sogleich befolgt. Zu den oben erwähnten Szolgabiró's wurden hauptsächlich Katholiken, zu Stuhlrichtern größtentheils Reformirte gewählt. So schreiten auch wir ja allmählig vorwärts; Dank unsern Führern; aber auch Dank denen, die auf der Bahn des Fortschreitens uns nicht Steine entgegen werfen. Großer Hunyadi — der Du Deinem Vaterlande jeden Blutstropfen opferst — blicke aus Deiner Sternennwelt herab auf Deine Nachkommen! (1)

### Ungarn.

#### Landtags-Nachrichten.

49., 50. und 51. Sitzung bei den hochl. Magnaten. Gegenstand der Beratung war das Runcium, der Repräsentations- und Gesetzvorschlag in Betreff der den gemischten Ehen versagten Einsegnung, der bischöflichen Circulare, des kön. Placetums und der durch einen

protestantischen Geistlichen eingesegeten Ehen. — Ein Obergespan: Er finde, daß die von den löbl. Ständen aufgestellten Fragen solche sind, in denen sie vergangene Vorfälle erwähnen, darüber ihr Urtheil aussprechen, und, wo sie schädliche Folgen sehen, zugleich Mittel dagegen vorschlagen, dann wieder solche, die ganz neue und bisher nicht dagewesene Institutionen zum Zwecke haben. Zu den erstern gehöre ihr wiederholtes Verdammungsurtheil über die Circulare der Bischöfe von Großwardein und Rosenau, nur mit dem Unterschied, daß sie, nachdem die katholischen Prälaten sich hierüber geäußert haben, ihr Verdammungsurtheil auch auf dieselben ausdehnen. Gegen diese Consequenz habe er nichts einzuwenden, denn er glaube, die übrigen Kirchenhäupter haben nicht weniger, nicht mehr gethan, als die erwähnten beiden Bischöfe. In dieser Argumentation weiter gehend, sei er so frei, die hochl. Magnaten zu erinnern, daß sie nach der umständlichen Discussion über diesen Gegenstand am vorigen Reichstage, in der Handlungsweise jener beiden Bischöfe keine Verletzung des Gesetzes sahen. Dies behauptete die Mehrheit der hochl. Magnaten mit mehren Argumenten, unter denen er folgende hervorhebe: Erstens, die Einsegnung an und für sich sei eine Ceremonie der Kirche, folglich ein Eigenthum derselben, kann also nicht einmal Gegenstand der Gesetzgebung sein. Zweitens ist im Art. 26: 1791 von der Einsegnung gar keine Rede. Drittens haben jene Ehen, die ohne Einsegnung geschlossen werden, die Eigenschaften, welche einzig und allein Zweck dieses Gesetzes sein können. Diese Argumente stehen heute wie damals unumstößlich, die hochl. Magnaten können also auch jetzt nichts anders behaupten, als daß sie in der Handlungsweise der Bischöfe keine Verletzung des Gesetzes sehen. Die löbl. Stände erwähnen das allergnädigste kön. Rescript vom 22. April 1839, in welchem nichts Anderes enthalten ist, als daß der katholische Clerus bei den gemischten Ehen die Gesetzverordnungen streng befolge, wenn also diese Verordnungen das Gesetz nicht verletzen, so kann dieses Rescript auch die Anklage nicht unterstützen helfen. Er sehe also auch nicht genug Ursache, Se. k. l. Majestät um die Vernichtung der Circulare zu bitten. Das päpstliche Breve von beinahe gleichem Inhalte, und noch weit weniger das k. Placet widerstritten dem Gesetze, denn wie die I. Stände selbst anerkennen, wird Letzteres immer mit der gewohnten Vorsicht gegeben, inwiefern nämlich die im Breve enthaltene Verordnung mit dem Gesetze in keinem Widerspruch steht. Was den zweiten Theil des Repräsentationsvorschlags, nämlich die neuen Verordnungen betrifft, erstens, daß Se. k. l. Majestät gebeten werde, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, auf solche päpstlichen Breves, welche dem Gesetze widerstreiten, kein Placetum zu geben, ferner alle jene Breves, auf die ein Placetum kommt, von Reichstag zu Reichstag den I. Ständen mitzutheilen; so halte er das Erste für überflüssig, denn die ge-

wöhnliche Formel bürgt schon dafür; das Letzte halte er für unausführbar, denn sowie in allen sowohl nicht constitutionellen, als constitutionellen Ländern, gehört auch in unserm Vaterlande das Placet zu den königl. Rechten; es sei daher vorausichtlich, daß die löblichen Stände ein abschlägiges Rescript erhalten werden. Aber auch er halte letzteren Vorschlag nicht für annehmbar, denn das Placet wird entweder vor oder nach der Publication des Breve's oder der Bulle ertheilt; im ersten Falle könnte es von sehr schädlicher Wirkung sein, wenn mit der Ertheilung des Placets immer auf den Reichstag gewartet werden müßte, da wir wissen, daß die Breve's und Bullen nicht nur allgemeine Verordnungen enthalten, sondern auch in höchst wichtigen Fällen in Angelegenheiten Einzelner ausgegeben werden. Wenn aber die Ertheilung des Placets nach der Publication geschieht, so ist die Mittheilung auf dem Reichstage weder nothwendig noch nützlich, denn was einmal geschehen, kann durch diese Mittheilung nicht ungeschehen gemacht werden. Was den Gesetzesvorschlag betrifft, so ist es unläugbar, daß, wenn in einigen Comitaten die gemischten Ehen auf eine andere, als auf eine gesetzliche Weise geschlossen werden, diese durch das Gesetz nicht sanctionirt werden können; denn etwas, was mit Uebertretung der Gesetze geschehen ist, durch das Gesetz sanctioniren, könnte von den gefährlichsten Folgen sein. Aber er könne den Gesetzesvorschlag auch darum nicht billigen, weil er die einzige Entschuldigung, mit welcher das Gesetz constituirbar werden könnte, nicht sehe, nämlich die, daß jene Ehen ohne dieses Gesetz nicht sanctionirt werden können. Die Eheleute, die sich auf solche Weise verbunden haben, sollen die Gesetzverordnung erfüllen und ihre Ehe wird sogleich sanctionirt sein; wenn sich aber der Fall träge, daß die aus solcher Ehe erzeugten Kinder nach dem Tode der einen, oder der andern Ehehälfte Waisen würden, und die Eltern ihre Ehe auf die durch mich angegebene Weise nicht mehr sanctioniren könnten, so mögen sie zu der Gnade Sr. k. k. Maj. ihre Zuflucht nehmen, unter Allerhöchstderen schöne und vorzügliche Rechte es gehört, von solchen unglücklichen Kindern den Stempel der Illegitimität auszulöschen. Er stimme daher gegen den Gesetzesvorschlag der löbl. Stände; da aber diese kirchlichen Verordnungen wegen falscher Deutung, oder wegen was immer für Ursachen Befürchtung erweckten, so verlange er die Beseitigung derselben aus reinem Herzen, und zwar durch ein weit wirksameres Mittel als die, welche die löbl. Stände vorschlugen; wenn nämlich der am vorigen Reichstage unterbreitete Gesetzesvorschlag als Gesetz ins Leben träte, und wenn Sr. k. k. Majestät, die Allerhöchstderselben unterbreiteten Prozesse in Betreff von Ehen denjenigen Gerichtsbarkeiten mit dem kön. Decret versehen zurücksendeten, welche sie unterbreiteten. Er beantragte, daß diese beiden Vorschläge der Inhalt der Sr. k. k. Majestät zu unterbreitenden Repräsen-

tation sei. Ein Bischof meinte, was die Hirtenbriefe betreffe, so sei darin nur von der auf die gemischten Ehen sich beziehenden Einsegnung, vom Gebete und von den kirchlichen Ceremonien die Rede; dies seien aber Dinge, die von jeder weltlichen Verordnung unabhängig seien. Nachdem der Sprecher einige Gesetzesstellen aus dem Buche des heil. Stephan angeführt und dadurch zu beweisen sucht, daß die Oberhirten bei den gemischten Ehen nur nach ihren gesetzlichen Rechte gehandelt hätten, fährt derselbe fort: durch die neuen Verordnungen ist den Ehen gar kein Hinderniß in Weg gelegt, denn über 1000 Mischehen sind seit dem vergangenen Reichstage geschlossen worden, wodurch sich die Gegenpartei beruhigen kann. Uebrigens ist das System, welches bei den Mischehen in Ungarn befolgt wird, von der gesammten katholischen Kirche angenommen und nicht nur in Italien, Spanien und Portugal, sondern auch in Frankreich, in der Schweiz, in Belgien, Holland und Amerika in Schwung gekommen, und so war es den kathol. Oberhirten unmöglich, ein anderes System zu befolgen, und von der Verordnung der kathol. Kirche abzuweichen. Was aber das päpstliche Breve betrifft, so gehört es zu den Rechten des Oberhauptes der kathol. Kirche, mit dem alle treuen Christen einen Körper bilden, daselbe zu erlassen. Es wäre überflüssig, dieses unser Grundgesetz mit vielen Argumenten zu unterstützen; es genüge III. B. 1. Th. 11. L. zu erwähnen; es genüge zu erwähnen, daß dieses päpstliche Recht seit den Zeiten des h. Stephan ausgeübt wird; es genüge zu erwähnen, daß die kath. Kirche ohne Papst gar nicht bestehen könne, und wünschen, daß der Einfluß des Papstes auf die kirchlichen Angelegenheiten aufhöre, wäre so viel, als sich von der kathol. Kirche lossagen wollen; wir sind also verpflichtet die päpstlichen Breve's beizubehalten. Was endlich das kön. Placet betrifft, so ertheilen dasselbe die ung. Könige nach den allgemein angenommenen staatsgesellschaftlichen Systemen, und ex supremo jure inspectionis und deuten hiermit klar genug, daß das päpst. Breve mit den Civilgesetzen gar nicht collidire. Es kann also hier von keiner Verletzung des Gesetzes die Rede sein, und zwar darum nicht, weil in den ungarischen Gesetzbüchern kein Gesetz besteht, welches sich in die innern Angelegenheiten der Kirche einließe, welches über die Ertheilung des Sacramentes, über die Art des Gottesdienstes eine Verordnung träge; woraus natürlich folgt, daß man das, worüber gesetzlich nicht entschieden ist, auch nicht verletzen könne. . . . Der Staat geht vom Principe aus, daß die Ehen für seine Erhaltung nothwendig sein, und bestimmt daher die Form und die Solennität der ehelichen Verträge, ohne dieselben viel zu erschweren. Die Kirche hält die Ehe für ein Sacrament, und so ist ihr Ziel nur das, daß diejenigen, welche eine eheliche Verbindung eingehen wollen, mit solcher Vorbereitung zum Altar geben, wie die Principien der Kirche sie erheischen. Insofern also

die Ehe ein Vertrag, hat die weltliche, inwiefern sie aber ein Sacrament, hat die kirchliche Macht darüber zu entscheiden. So lange in Europa nur eine Religion herrschte, hat die Kirche, was leicht zu erweisen, der weltlichen Macht viel nachgegeben, und gerade in Bezug auf die Ehe veränderte sie sehr oft die Ceremonien. Sobald aber durch die Reformation die kirchlichen Einheit in Europa aufhörte, konnte die kathol. Kirche solchen weltl. Mächten, die von verschiedenen Principien ausgingen, keine Concessionen mehr geben, und die Trennung der kirchl. von der weltlichen Macht wurde nothwendig, und zwar war diese Nothwendigkeit am Anfange der Reformation so augenfällig, daß schon Luther sagte »damit muß man die beiden Regimente mit Fleiß scheiden. Eines, das fromm macht, das andere, das äußerlich Friede schafft und bösen Werken wehret! keines ist ohne das andere genug in der Welt. Bis ans Ende der Welt sollen die zwei Regimente nicht in einander gemengt werden, wie zur Zeit des alten Testaments im jüdischen Volk geschah!«

— Ein anderer Sprecher ergänzte den vorhergehenden: Es entstanden für die Ehen neue Rechte, neue Pflichten, für den Staat entstand das Recht, gewisse von den Principien der Kirche abweichende Formen zu bestimmen, durch welche die gemischten Ehen volle Gültigkeit bekommen. In Bezug darauf ist die Verbindlichkeit der Kirche die, daß sie solche Verträge anerkenne; die Kirche hat diese Pflicht auch erfüllt, und er bedauere sehr, daß der ung. Klerus die in dieser Beziehung aufgestellten Principien der kathol. Kirche so wenig veröffentlicht hat, da sie doch zur Beruhigung der Gemüther so viel beigetragen hätten. Wenn nämlich Jedermann in Ungarn wüßte, daß die katholische Kirche solche Trauungen, welche ohne Beachtung der auf der Synode von Trident aufgestellten Formen von protestantischen Geistlichen vollzogen werden, für gültig erklärt. Daß dieses so ist, werden die h. Magna ten aus der Erklärung des Papstes Benedict XIV. einsehen: in declaratione cum instructione super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda. — Ad si forte aliquod hujus generis matrim. Tridentini forma non servata, illud contractum jam sit, aut in posterum — Deus avertat — contrahi contingat, declarat sancti sui matrim. huiusmodi alio non occurrente canonico impedimento, validum habendum esse, et neutrum ex conjugibus donec alter eorum super vixerit, nullatenus posse sub obtentu dictae formae non servatae novum matrim. inire. — Die kathl. Kirche erfüllte die Pflicht, die nach der Trennung der kirchlichen von der weltlichen Macht für sie entstanden ist, indem sie die ohne die auf der tridentiner Synode bestimmten Formen geschlossenen Ehen für legitim erklärt. Der Redner hält dafür, daß man die löbl. Stände auffordern müsse, sie mögen von der Repräsentation absehen. (Preßburger Zeitung.)

### Oesterreich.

Wien, 2. November. Zuverlässigen Nachrichten aus Konstantinopel zufolge ist daselbst der österreichischen Flagge eine arge Beschimpfung angethan worden. Man war auf einem österreichischen Kauffahrteischiff eben mit dem Ausladen der Waaren beschäftigt. Nebe Pöbelhaufen standen am Ufer und höhnten die Mannschaft fortwährend durch allerlei Schimpfworte, bis endlich der Bootsmann, ein Athlet an Größe und Kraft, einen der verwegendsten Kerle bei Seite stieß. Mit dieser Demonstration schien übrigens das Signal zum Ausbruche der Volkswuth ertheilt zu sein. Die Pöbelmasse überwältigte die Ausladenden, drang sogar bis an Bord, riß die Flagge herunter, schleppte sie an's Land, breitete sie dort auf dem Boden aus und beschimpfte sie auf eine höchst gemeine Weise. Diese Nachricht muß manche düstere und peinliche Reflexion erregen. Es ist keine Frage, daß die österreichische Gesandtschaft für diesen ekelhaft frevelnden Angriff Genugthuung begehren und erhalten werde. Allein es ist mißlich, daß sich überhaupt dergleichen ereignet, und der Gedanke unerträglich, daß die fanatischen und rohen Türken, welche die Lebensverlängerung ihres morschen Reichs vielleicht größtentheils den nachsichtsvollen Vermittelungen Oesterreichs verdanken, sich gegen das geheiligte Sinnbild seiner maritimen Macht in toller Frechheit Ausschweifungen erlauben, nachdem erst kürzlich die Franzosen für eine gleiche Insulte sich Genugthuung erwirken mußten. (Osner Zeit.)

### U n g a r n . Walachei.

††† Bukarest, 5. November. Einer der wichtigsten Erfolge der Bemühungen unsres Fürsten in Konstantinopel ist vor 2 Tagen dem Publikum auf officielle Weise bekannt geworden. Es ist nämlich der großherrliche Ferman, welcher der Walachei künftig völlige Zollfreiheit des Salzes und des Transitohandels durch die Türkei zusichert, und während den Producten der Walachei und sonstigen Waaren beim Eintritt in die türkischen Staaten eine auf 5 Procent ermäßigte Einfuhrsmauth zugestanden wird, erhält die Walachei zugleich das Recht, von den fremden in diese Provinz eingeführten Waaren eine gleiche 5procentige Mauth statt der bisherigen 3proc. zu beziehen. Vielleicht sende ich Ihnen nächstens eine Uebersetzung dieses wichtigen Documentes, welches von unberechenbaren Folgen für die Walachei sowohl, wie für die angränzenden Provinzen sein wird. In wie weit die letztbemerkte Erhöhung der Einfuhrsmauth von 3 auf 5 Proc. für fremde Waaren hierorts für bald eintreten oder diese Maßregel, namentlich in Beziehung auf die österreichischen Unterthanen noch einige Verzögerung erleiden werde, kann ich Ihnen noch nicht sagen, doch läßt sich mit Grund vermuthen, daß diesfalls nur noch einige Formalitäten zu erfüllen, das Prinzip jedoch bereits festgestellt sein dürfte.